

10.04.2007

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1407  
der Abgeordneten Renate Hendricks SPD  
Drucksache 14/3722

### Keine gleichwertige Behandlung für Schülerinnen und Schüler mit Dyskalkulie

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1407 vom 7. Februar 2007:

Dyskalkulie ist eine Entwicklungsverzögerung des mathematischen Denkens bei Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen, ähnlich der Legasthenie. Synonyme sind Rechenschwäche oder Arithmasthenie. Es handelt sich um eine beständige Minderleistung beim Erfassen mathematischer Systeme und Rechenvorgänge.

Auf der Internetseite des Schulministeriums heißt es zu Dyskalkulie wie folgt:

*"Etwa 200.000 Kinder haben in der Schule mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens zu kämpfen. Hinzu kommt eine beträchtliche Anzahl von Kindern mit entsprechenden Problemen beim Erwerb der Grundfertigkeiten im Rechnen. Dies hat für die betroffenen Kinder nicht nur Auswirkungen auf das schulische Lernen, sondern auch auf die emotionale und persönliche Entwicklung insgesamt. Es ist daher eine wichtige Aufgabe der Schulen, diese Kinder möglichst frühzeitig und effektiv zu fördern."*

Während es verschiedene Hinweise auf der Homepage des Bildungsministeriums zu Legasthenie gibt, gibt es jedoch kaum Beschlüsse, die diejenigen Schülerinnen und Schüler betreffen, die unter Dyskalkulie leiden. Auf Anfrage bei der KMK erhielt ich folgende Antwort: "Eine Empfehlung der Kultusministerkonferenz liegt nicht vor." Dabei verweist die KMK lediglich auf die "Grundsätze der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben."

Datum des Originals: 02.04.2007/Ausgegeben: 13.04.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Weiter heißt es auf der Homepage des Schulministeriums zu Prüfungssituationen:

*"In besonders begründeten Ausnahmefällen werden nachgewiesene Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten (LRS) analog zu den Regelungen des LRS-Erlasses vom 19.07.1991 (BASS 14 - 01 Nr. 1) bei der Bewertung berücksichtigt. Dies gilt jedoch nur für die Schülerinnen und Schüler, die bereits zuvor betroffen waren.*

*Dyskalkulie wird bei den zentralen Prüfungen nicht berücksichtigt."*

Vor kurzem hat eine 14-jährige Schülerin mit Dyskalkulie vor dem Verwaltungsgericht Augsburg einen Teilerfolg erzielt:

Die Klägerin wollte erreichen, dass ihr für Prüfungen nicht mehr nur 15 % mehr Zeit zur Verfügung stehen, sondern dass ihr 25 % mehr Zeit zugestanden werden, wie Schülerinnen und Schülern mit Legasthenie auch.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welchen Nachteilsausgleich bekommen Schülerinnen und Schüler mit Dyskalkulie in allen Schulformen und Schulklassen an den Schulen in Nordrhein-Westfalen?
2. In welcher Weise unterstützt die Landesregierung die Schulen in Nordrhein-Westfalen, die von Schülerinnen und Schülern mit Dyskalkulie besucht werden, in ihrer "Aufgabe [...], diese Kinder möglichst frühzeitig und effektiv zu fördern"?
3. In wie weit will die Landesregierung die frühzeitige und effektive Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Dykalkulie in Nordrhein-Westfalen ausweiten?
4. Wie werden Lehrerinnen und Lehrer in NRW in Hinsicht auf die Förderung der unter Dyskalkulie leidenden Schülerinnen und Schülern weitergeschult?
5. Wieso ist die Behandlung der Schülerinnen und Schüler mit Dyskalkulie bei Prüfungen nicht gleichwertig zu der Behandlung der Schülerinnen und Schülern mit Legasthenie?

**Antwort der Ministerin für Schule und Weiterbildung** vom 2. April 2007 namens der Landesregierung:

Die Frage des Umgangs mit Rechenstörungen ist derzeit Gegenstand von Beratungen im Schulausschuss der Kultusministerkonferenz. In der 363. Schulausschusssitzung wurde eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe beauftragt, anhand der aktuellen Rechtsprechung zu schwerer Lese-Rechtschreibschwäche und Rechenstörungen sowie zu dem Gutachten "Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des besonderen Schutzes für Schülerinnen und Schüler mit Legasthenie an allgemein bildenden Schulen" (Prof. Dr. Langenfeld) eine Bewertung vorzunehmen und dem Schulausschuss ggf. eine Empfehlung für das weitere Verfahren vorzulegen.

Bei der Bewertung der aktuellen Rechtsprechung (u. a. Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom September 2006) gilt es zu berücksichtigen, dass das Regensburger Urteil vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nicht bestätigt wurde.

### **Zu den Fragen 1 bis 3**

In NRW gibt es keine besondere Rechtsgrundlage für die Gewährung eines Nachteilsausgleiches für Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen im Fach Mathematik durch Rechenstörungen (Dyskalkulie) beeinträchtigt sind.

Alle Schulformen haben aber einen allgemeinen Förderauftrag, den sie einlösen müssen, unabhängig von der Frage, ob und welche Lernschwierigkeiten auftreten. Die Förderung von Schülerinnen und Schülern wird u. a. im Zuge der Umsetzung der zentralen Leitidee des Schulgesetzes (vgl. § 1 Abs. 1. SchulG) realisiert.

Es ist ein Anliegen der Landesregierung, Schülerinnen und Schülern durch verschiedene Förder- und Unterstützungsangebote einen erfolgreichen Schulbesuch zu ermöglichen. Dieses Anliegen schlägt sich inhaltlich auch in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nieder und zeigt sich darüber hinaus zum Beispiel in der im Schulgesetz enthaltenen Regelung, dass die Versetzung der Regelfall sein soll. Die Schulen sind weiterhin aufgefordert, Möglichkeiten schulischer Förderangebote zu schaffen, um Lern- und Leistungsdefizite zu beheben. Dazu sind bis zum Halbjahresende bei bestehenden mangelhaften Leistungen individuelle Lern- und Förderempfehlungen zu geben (§ 50 Abs. 3 SchulG).

Als Maßnahme gegen den Unterrichtsausfall und zur Verbesserung der individuellen Förderung werden den Schulen in dieser Legislaturperiode 4000 Lehrerstellen zur Verfügung gestellt, auch wurden zum Beispiel durch den Ausbau der Ganztagsangebote bessere Rahmenbedingungen geschaffen.

### **Zur Frage 4**

Kenntnisse über Phänomene der Rechenstörungen und der entsprechenden schulischen Förderung können von Lehrkräften über Fortbildungen erworben bzw. ergänzt werden. Unter anderem dazu verfügen Schulen über ein Fortbildungsbudget, das sie eigenverantwortlich zur Fortbildung des Kollegiums, aber auch einzelner Lehrerinnen oder Lehrer nutzen können. Entsprechende inhaltliche Angebote werden im Übrigen in unterschiedlicher Weise durch die Bezirksregierungen und Schulämter initiiert.

### **Zur Frage 5**

Der Beschluss der KMK vom 04. Dezember 2003 kann auf besondere Schwierigkeiten beim Rechnen nicht angewendet werden, da die darin enthaltenden Empfehlungen sich ausschließlich mit der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben befassen. Einer der Gründe ist, dass das Erscheinungsbild der Rechenstörungen mit dem einer Lese- und / oder Rechtschreibstörung nicht gleichgesetzt werden kann. Die Phänomene der Rechenstörungen werden derzeit in der Fachwissenschaft kontrovers diskutiert: Es wird unterschiedlich bewertet, ob es sich bei Rechenstörungen um ein diagnostizierbares Phänomen handelt oder um eine Minderleistung innerhalb einer "normalen" schulischen Leistungsverteilung. Eine Rechtsgrundlage für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs analog zu LRS liegt nicht vor, da die geltenden Grundlagen der KMK von 2003 sich lediglich auf den Bereich LRS beschränken.